

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 87

Freitag, den 22. Juli

1921

Inhalt: Gesetz betreffend Erhebung einer Steuer für Luftfahrzeuge auf der Alster. S. 331. — Regulative für die verbleibenden
Müllmotoren. S. 332.

Bekanntmachungen des Senats.

Gesetz,

betreffend Erhebung einer Steuer für Luftfahrzeuge auf der Alster.

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

Ruderboote, Manns-, Flachboote (Puntts), Segelboote und sonstige als Luftfahrzeuge anzusehende Wasserfahrzeuge, welche auf der Alster und ihren Nebenarmen gehalten werden, unterliegen einer Steuer nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§ 2

Von der Steuer befreit sind

1. Übungs- und Kanu-Boote, welche von rechtsfähigen Sportvereinen gehalten werden,
2. Fahrzeuge, welche von gewerbmäßigen Bootsvermietern gehalten werden.

§ 3

Die Wasserfahrzeuge sind vor ihrer Verwendung bei der Polizeibehörde zur Erteilung einer Nummer anzumelden, soweit dies nicht bereits auf Grund der Polizeiverordnung vom 12. April 1916 geschehen ist. Die von der Polizeibehörde erteilte Nummer ist an beiden Seiten des Fahrzeuges an den von der Polizeibehörde zu bestimmenden Stellen sichtbar in mindestens 5 cm hohen Ziffern in weißer Schrift auf dunklem Untergrunde oder in dunkler Schrift auf hellem Untergrunde zu führen.

§ 4

Die Steuer beträgt jährlich M 100 für jedes Wasserfahrzeug. Sie ist von dem Eigentümer des Fahrzeuges zu entrichten und bei einem Eigentumswechsel erneut zu erlegen. Befindet sich das Fahrzeug in unmittelbarem Besitz eines anderen, so haftet dieser neben dem Eigentümer für die Entrichtung der Steuer als Gesamtschuldner.

§ 5

Die Steuer wird durch die Polizeibehörde erhoben.

Die Polizeibehörde erteilt über die entrichtete Steuer eine Bescheinigung, welche der Besitzer des Fahrzeuges bei Fahrten auf der Alster und ihren Nebenarmen bei sich zu führen und auf Verlangen der Polizeibehörde und ihren Angestellten vorzuzeigen hat.

§ 6

Der Senat kann in besonderen Ausnahmefällen, wenn die Erhebung der Steuer als eine ungewöhnliche Härte erscheint, die Steuer ganz oder teilweise erlassen.

§ 7

Die Nichterfüllung der in diesem Gesetze angeordneten Verpflichtungen wird mit Geldstrafe bis zum 20fachen Betrage der zu entrichtenden Steuer bestraft. Ergibt sich aus den Umständen, daß eine Steuerhinterziehung nicht beabsichtigt ist, so kann auf Ordnungsbüße von M 1 bis M 500 erkannt werden.

Die §§ 358—361, 378, 381, 382, 384 der Reichsabgabenordnung finden entsprechende Anwendung.

Von der Umwandlung der erkannten Strafe in eine Freiheitsstrafe kann abgesehen werden.

§ 8

Das Gesetz tritt zum 1. April 1921 in Kraft. Eine im Rechnungsjahr 1921/22 für die Bescheinigung über die Zulassung auf der Mijter bezahlte Gebühr wird auf die zu entrichtende Steuer angerechnet.

Der Senat erläßt die Ausführungsbestimmungen.

Ausgefertigt Hamburg, den 20. Juli 1921.

Der Senat.

Bekanntmachungen der Verwaltungsbehörden und der nachgeordneten Stellen.

Regulativ

für die becidigten Auktionatoren.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes, betreffend Handelsachverständige, becidigte Gewerbetreibende und becidigte Auktionatoren, vom 15. November 1907 werden die nachstehenden Vorschriften, welche die Genehmigung eines Hohen Senats erhalten haben, erlassen.

§ 1

Die becidigten Auktionatoren sind im Sinne des § 36 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich öffentlich angestellte Auktionatoren.

§ 2

Die Ernennung der becidigten Auktionatoren erfolgt für die Dauer des Kalenderjahres. Becidigte Auktionatoren, welche im Laufe des Jahres angestellt werden, behalten ihr Amt bis zum Schlusse des Jahres. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 3

Der Eid lautet: „Ich schwöre, daß ich die bestehenden oder noch zu erlassenden Gesetze und Vorschriften für beeidigte Auktionatoren treu befolgen und die Tätigkeit eines beeidigten Auktionators nach bestem Wissen und Gewissen unparteiisch ausüben will.“

§ 4

Die Namen der ernannten und beeidigten Auktionatoren werden im Amtlichen Anzeiger und durch Börsenanschlag bekanntgemacht.

§ 5

Für die Tätigkeit der beeidigten Auktionatoren sind die Vorschriften in den §§ 94, 96, 98, 100, 101 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 für Handelsmakler maßgebend.

§ 6

Versteigerungen, deren Vornahme gesetzlich durch einen öffentlich angestellten Versteigerer vorgeschrieben ist, können durch die beeidigten Auktionatoren erfolgen; sie haben dabei insbesondere die Vorschriften der §§ 456, 457 des Bürgerlichen Gesetzbuches zu befolgen, nach denen sie und die von ihnen hinzugezogenen Gehilfen mit Einschluß des Protokollführers Gegenstände der Versteigerung in den dort benannten Fällen weder für sich persönlich oder durch einen anderen noch als Vertreter eines anderen kaufen dürfen.

§ 7

Der Zuschlag soll bei Versteigerungen erst erfolgen, wenn nach dreimaligem, in Zwischenräumen vorgenommenen Anrufen kein höheres Gebot als das zuletzt gemachte abgegeben ist.

§ 8

Die beeidigten Auktionatoren sind auch zur Vornahme von Käufen gemäß § 376 des Handelsgesetzbuches vom 10. Mai 1897 befugt.

§ 9

Die Gebühren der beeidigten Auktionatoren sind, wenn nicht eine anderweitige Abmachung getroffen ist, nach den Sätzen der von der Handelskammer festgestellten und vom Senat genehmigten Bekanntmachung über die Gebühren für Handelsmakler und Sachverständige der Handelskammer vom 1. Juni 1920 (Amtsblatt Nr. 121) zu erheben.

§ 10

Die Anstellung als beeidigte Auktionatoren schließt die Vertreibung anderer Geschäfte nicht aus; den Gewählten bleibt es daher unbenommen, Vermittlungsgeschäfte zu betreiben. Die Deputation für Handel, Schifffahrt und Gewerbe ist jedoch befugt, bei denjenigen Auktionatoren, die zu einem bestimmten Zwecke ernannt sind, den freien Geschäftsbetrieb einzuschränken oder ganz zu verbieten.

Die Bestimmungen des Regulativs kommen nur auf solche Geschäfte zur Anwendung, welche die Auktionatoren in ihrer amtlichen Eigenschaft vermitteln. Handlungen, die sie in ihrer Eigenschaft als freie Vermittler ausüben, können später niemals als amtliche Handlungen betrachtet und mit den besonderen rechtlichen Wirkungen versehen werden, die den Handlungen der beeidigten Auktionatoren, als solchen, beigelegt sind.

Die beeidigten Auktionatoren haben nur bei denjenigen Geschäften, bei denen sie in ihrer amtlichen Eigenschaft mitwirken, die Unterschrift als „beeidigte“ Auktionatoren zu leisten.

Bei denjenigen Handlungen, welche sie als freie Vermittler oder bei Betreibung anderer Geschäfte ausüben, haben sie jede Bezeichnung, die auf ihre Beerdigung hinweist, fortzulassen.

§ 11

Zu widerhandlungen gegen die Vorschriften dieses Regulativs werden mit einer Geldstrafe bis zu M 100 bestraft.

§ 12

Das Regulativ vom 4. Mai 1909 wird aufgehoben.

Hamburg, den 2. Juni 1921.

**Die Deputation
für Handel, Schifffahrt und Gewerbe.**